



Massenbilanzen - Windpark Bad Laasphe

Gemäß Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2018) § 62 (genehmigungsfreie Vorhaben), Abs. 1, Art. 9 bedürfen Anlagen mit selbständigen Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 2,0 m Höhe oder Tiefe und einer Grundfläche bis zu 30 m², im Außenbereich bis zu 400 m², keiner Baugenehmigung. Anlagen im Außenbereich, welche diese Grenzwerte überschreiten, bedürfen einer Baugenehmigung.

Für das Anlegen der Zufahrten und Kranstellflächen werden aufgrund der Topographie des Standortes zum Teil Abtragungen und Aufschüttungen von mehr als 2,0 m Höhe und/oder mehr als 400 m² Fläche notwendig. Die entsprechenden Massenbilanzen für die sieben geplanten Windenergieanlagen im Windpark Bad Laasphe sind in der nachfolgenden Tabelle als Gegenstand der Bauantragsunterlagen dargestellt.

WEA	Verwendung anstehendes Material			Benötigte Schottermassen – Liefermaterial bzw. zerkleinerter Felsabtrag
	Abtrag m ³	Auftrag m ³	Massendifferenz m ³	Schottermassen m ³
WEA 01	5.060	5.690	-630	4.590
WEA 02	5.050	7.480	-2.430	6.340
WEA 03	17.450	15.550	1.900	3.910
WEA 05	18.110	10.530	7.580	4.990
WEA 06	4.130	9.680	-5.550	9.600
WEA 07	12.680	14.200	-1.520	5.570
WEA 08	4.800	6.730	-1.930	5.840

Die Massenbilanzen stellen die Materialmenge dar, welche im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen / Baumaßnahmen insgesamt pro Anlage auf- und abgetragen werden müssen.

Ergänzend zu diesen Werten ist in der Tabelle eine Angabe zu den benötigten Schottermassen enthalten. Diese Massen beziehen sich auf den Schotter, der für die Bodenverbesserungsmaßnahmen im Bereich des Fundaments und den Aufbau der Zuwegung (inklusive der Kurvenradien) und der Kranstell- und Montageflächen benötigt wird. Schottermaterial wird dafür entweder angeliefert oder je nach Beschaffenheit und Wiederverwertbarkeit des Festgesteins durch dessen Zerkleinerung vor Ort hergestellt.